# Gesetz- und Verordnungsblatt

# für das Land Hessen

2013	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. April 2013	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 13	Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs Ändert FFN 213-1, 34-56	
25. 3. 13	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder	J 7 1
25. 3. 13	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen über die Errichtung und die gemeinsame Nutzung einer Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung	r
25. 3. 13	Gesetz zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge	
12. 3. 13	Zweite Verordnung zur Änderung der Börsenverordnung Ändert FFN 54-54	. 128

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Gesetz

#### zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs

Vom 25. März 2013

#### Artikel 11)

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 26. Juli 1989 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geän-

1. Nach § 10 wird als neuer § 11 eingefügt:

#### "§ 11

Abweichend von § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes ist in Angelegenheiten nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), die zuständige Behörde, die den dem Widerspruch zugrunde liegenden Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig."

2. Der bisherige § 11 wird § 12.

#### Artikel 22)

In § 17 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820), wird die Angabe "§ 77" durch "den §§ 78a bis 78g" er-

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. März 2013

Der Hessische Ministerpräsident Bouffier

Der Hessische Minister der Justiz, für Integration und Europa Hahn

Der Hessische Sozialminister Grüttner

¹) Ändert FFN 213-1 ²) Ändert FFN 34-56

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Gesetz

zu dem Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder\*)

Vom 25. März 2013

§ 1

Dem vom 7. August 2012 bis 5. Dezember 2012 unterzeichneten Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802k Abs.1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder wird zu-

gestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

8 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 8 Abs. 1 Satz 4 in Kraft tritt, ist im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. März 2013

Der Hessische Ministerpräsident Bouffier Der Hessische Minister der Justiz, für Integration und Europa Hahn

<sup>\*)</sup> FFN Anhang Staatsverträge

Anlage

#### Staatsvertrag

über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch den Senator für Justiz und Verbraucherschutz,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister.

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Integration und Europa,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin.

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Saarland, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch die Justizministerin.

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz und für Europa,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Justiz und Gleichstellung,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa,

der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister,

#### und

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister, schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe folgenden Staatsvertrag:

#### Präambel

Ziel der Gesetzesnovellierung "Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ist es, die Informationsbeschaffung des Gläubigers in der Zwangsvollstreckung zu verbessern und die Führung der Schuldnerverzeichnisse der Länder zu modernisieren. Die Länder betreiben gemeinsam unter der Internetadresse www.vollstreckungsportal.de ein Internetportal (Vollstreckungsportal). Das Vollstreckungsportal eröffnet die zentrale Auskunft aus den Schuldner- und Vermögensverzeichnissen der Länder (§§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 der Zivilpro-zessordnung). Mit diesem Staatsvertrag wird von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zur Kostensenkung Gebrauch gemacht (§§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung).

#### § 1

#### Gegenstand und Ziele des Vollstreckungsportals

Mit dem bundesweiten Vollstreckungsportal werden folgende Ziele erreicht:

- Über das Vollstreckungsportal wird den gesetzlich Berechtigten die Einsichtnahme in den Datenbestand der Schuldnerverzeichnisse und der Vermögensverzeichnisse der Länder in elektronischer Form eröffnet.
- Das Vollstreckungsportal erlaubt den gesetzlich Berechtigten eine bundesweite Suche über die eingetragenen Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen (Schuldnerdaten) der Länder.
- 3. Das Vollstreckungsportal stellt im Zusammenwirken mit Systemen, zu denen eine Vertrauensbeziehung besteht (sog. Vertrauensdomäne), ein zentrales und länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem im Internet zur Registrierung der Nutzungsberechtigen im Sinne des § 7 Abs. 4 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung bereit.

- Das Vollstreckungsportal bietet die Möglichkeit einer länderübergreifenden Gebührenabrechnung und Vollstreckung der Gebührenforderung.
- 5. Das Vollstreckungsportal stellt die technischen Voraussetzungen bereit, um die Daten der Schuldnerverzeichnisse und der Vermögensverzeichnisse aller Länder über eine einheitliche Schnittstelle zu übernehmen und die Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis zu erstellen und zu versenden.

#### § 2

#### Bestimmung des elektronischen Auskunftssystems

- (1) Die Länder bestimmen das Vollstreckungsportal als das länderübergreifende zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne der §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung, über das die Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder abrufbar sind.
- (2) Die Eintragungen im Schuldnerverzeichnis und im Vermögensverzeichnis der zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder werden in einheitlicher elektronischer Form an den Landesbetrieb Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen als technischer Betreiber des Vollstreckungsportals der Länder übermittelt.

#### § 3

#### Protokollierung der Abrufe und Sperrung des Bezugs von Abdrucken

- (1) Die Bereitstellung der Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen der Länder zum Zwecke der Einsichtnahme und zum Abdruckversand umfasst auch die Pflicht zur Protokollierung der Abrufe gemäß § 6 Abs. 3 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 4 der Vermögensverzeichnisverordnung.
- (2) Die Länder sind befugt, zugelassene Teilnehmer zum laufenden Bezug von Abdrucken, die die von diesen zu entrichtenden Gebühren nicht oder nicht vollständig zahlen, oder bei Bekanntwerden von Missbrauchsfällen zu sperren.

#### § 4

## Zentrale Erhebung und Vollstreckung von Gebühren

- (1) Die Länder übertragen die Zuständigkeit für die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis und für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis auf das Land Nordrhein-Westfalen (§ 882h Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung).
- (2) Die Länder übertragen die Zuständigkeit für die Vollstreckung der nach Absatz 1 erhobenen Gebühren auf das Land Nordrhein-Westfalen. Die Vollstre-

- ckung richtet sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Zuständige Stelle im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der Direktor des Amtsgerichts Hagen.
- (4) Eine Gebührenfreiheit im Sinne von § 8 Abs. 3 der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) beurteilt sich nach dem Recht des Landes, aus dessen Schuldnerverzeichnis eine Auskunft erteilt werden soll.

#### § 5

#### Einsatz von elektronischen Bezahlsystemen

- (1) Zur Abgeltung der Gebühren nach § 4 Abs. 1 ist der Einsatz elektronischer Bezahlsysteme gestattet.
- (2) Die Länder erhalten zum Nachweis der nach § 4 Abs. 1 erhobenen Gebühren eine monatliche Übersicht.

#### § 6

#### Auskehrung der Einnahmen

- (1) Die aufgrund der Übertragungen nach § 4 eingenommenen Gebühren werden quartalsweise beginnend mit dem 1. April 2013 an die Länder überwiesen.
- (2) Einnahmen für Auskünfte aus dem Vollstreckungsportal, welche dem Schuldnerverzeichnis eines Landes zugeordnet werden können, fließen diesem Land in der landesrechtlich bestimmten Höhe zu. Im Übrigen werden die Einnahmen nach dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel verteilt.
- (3) Der Überweisungsbetrag entspricht in der Höhe der Summe der Beträge, die gegebenenfalls nach Abzug von Gebühren eines elektronischen Bezahl- oder Vollstreckungsverfahrens dem Land Nordrhein-Westfalen tatsächlich zugeflossen sind.

#### § 7

#### Kosten und Betrieb des Vollstreckungsportals

- (1) Die Länder erstatten dem Land Nordrhein-Westfalen den ihm durch diesen Vertrag entstehenden Aufwand. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel zum Stichtag der Abrechnung.
- (2) Die Einzelheiten über den Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder sowie die Höhe der Kosten werden in einer Dienstleistungsvereinbarung gesondert geregelt.

#### § 8

#### Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen hinterlegt. Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen teilt den übrigen Vertragsparteien die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 2013 in Kraft. (2) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals zum Ablauf des Jahres 2014 zulässig.

Für das Land Baden-Württemberg

Der Justizminister

Stuttgart, den 12. November 2012

Rainer Stickelberger, MdL

Für den Freistaat Bayern Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

München, den 8. November 2012

Dr. Beate Merk

Für das Land Berlin Der Senator für Justiz und Verbraucherschutz

Berlin, den 5. Dezember 2012

Thomas Heilmann

Für das Land Brandenburg Der Minister der Justiz

Potsdam, den 21. November 2012

Dr. Volkmar Schöneburg

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Justiz und Verfassung

Bremen, den 16. November 2012

In Vertretung

Staatsrat Prof. Stauch

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Senatorin der Behörde für Justiz und Gleichstellung

Düsseldorf, den 21. August 2012

Schiedek

Für das Land Hessen

Der Minister für Justiz, Integration und Europa

Wiesbaden, den 7. August 2012

Jörg-Uwe Hahn

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Die Justizministerin

Schwerin, den 7. September 2012

Uta-Maria Kuder

Für das Land Niedersachsen

Hannover, den 9. Oktober 2012

Busemann

für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Justizminister

Düsseldorf, den 21. November 2012

Thomas Kutschaty

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister der Justiz und für Verbraucherschutz

Mainz, den 16. Oktober 2012

Jochen Hartloff

Für das Saarland

Die Ministerin der Justiz

Saarbrücken, den 14. November 2012 Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen

Der Staatsminister der Justiz und für Europa

Dresden, den 12. November 2012 Dr. Martens

Für das Land Sachsen-Anhalt

Die Ministerin für Justiz und Gleichstellung

Magdeburg, den 25. Oktober 2012 Prof. Dr. Angela Kolb

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

Kiel, den 12. November 2012 Anke Spoorendonk

Für den Freistaat Thüringen

Der Justizminister

Erfurt, den 20. November 2012 Dr. Holger Poppenhäger

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Gesetz

zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen über die Errichtung und die gemeinsame Nutzung einer Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung\*)

Vom 25. März 2013

§ 1

Dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen über die Errichtung und die gemeinsame Nutzung einer Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung vom 20. Dezember 2012 wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 8 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. März 2013

Der Hessische Ministerpräsident Bouffier Der Hessische Minister der Justiz, für Integration und Europa Hahn

<sup>\*)</sup> FFN Anhang Staatsverträge

**Anlage** 

#### Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen über die Errichtung und die gemeinsame Nutzung einer Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung

Das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa,

und

der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister,

schließen folgenden Staatsvertrag:

#### Artikel 1

#### Allgemeines, Zuständigkeit der Einrichtung

- (1) Das Land Hessen und der Freistaat Thüringen errichten eine von beiden Vertragspartnern genutzte Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung. Zu diesem Zweck soll ein im Eigentum des Landes Hessen stehender Gebäudekomplex auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt umgebaut werden.
- (2) Die gemeinsam genutzte Einrichtung dient der Unterbringung männlicher Sicherungsverwahrter aus Hessen und Thüringen.
- (3) Die Vertragspartner vereinbaren, soweit dies gesetzlich ermöglicht wird, auch die nach dem Therapieunterbringungsgesetz unterzubringenden Verurteilten, gegebenenfalls einschließlich der Fälle einer nachträglichen Therapieunterbringung, in der gemeinsam genutzten Einrichtung aufzunehmen.
- (4) Von der Gesamtkapazität stehen dem Land Hessen drei Viertel und dem Freistaat Thüringen ein Viertel zur Verfügung.

#### Artikel 2

#### Betrieb und anzuwendendes Landesrecht

- (1) Das Land Hessen betreibt die gemeinsam genutzte Einrichtung. Es gilt das Recht des Vollzuges der Sicherungsverwahrung des Landes Hessen, soweit nicht Bundesrecht Anwendung findet.
- (2) Die gemeinsam genutzte Einrichtung unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht des Landes Hessen, die von dem für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Ministerium wahrgenommen wird.

#### Artikel 3

# Planung und Errichtung der gemeinsam genutzten Einrichtung

Bauherr ist das Land Hessen. Für die Bauplanung und -ausführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen. Der Freistaat Thüringen wird laufend über die Planung und den Baufortschritt unterrichtet.

#### Artikel 4

#### Finanzierung der einmaligen Kosten

Die Kosten der vom Land Hessen durchgeführten Baumaßnahmen zur Errichtung der gemeinsam genutzten Einrichtung einschließlich der Erstausstattung sowie der Ausbildungskosten trägt das Land Hessen zu drei Vierteln und der Freistaat Thüringen zu einem Viertel. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

#### Artikel 5

#### Finanzierung des laufenden Betriebs

- (1) Die Ausgaben des laufenden Betriebes der gemeinsam genutzten Einrichtung einschließlich der Personal-, Bauunterhalts- und Investitionsausgaben trägt das Land Hessen zu drei Vierteln und der Freistaat Thüringen zu einem Viertel. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.
- (2) Sind bei der tatsächlichen Belegung über einen längeren Zeitraum erhebliche Abweichungen vom vereinbarten Belegungsschlüssel feststellbar, sind die Vertragspartner berechtigt, den Finanzierungsschlüssel sowie die Verteilung der Gesamtkapazität nach Art. 1 Abs. 4 durch Verwaltungsvereinbarung entsprechend anzupassen.

#### Artikel 6

#### Betriebsausschuss

- (1) Zur Sicherung der Einflussmöglichkeiten der Vertragspartner auf Fragen des laufenden Betriebes der gemeinsam genutzten Einrichtung wird ein Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der gemeinsamen Einrichtung unterrichtet den Betriebsausschuss regelmäßig sowie anlassbezogen über den laufenden Betrieb.
- (3) Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

#### Artikel 7

#### Vertragslaufzeit, Kündigung und Auseinandersetzung, Schiedsklausel

- (1) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Staatsvertrag kann ordentlich von einem Vertragspartner frühestens zum 31. Dezember 2033 mit einer Frist von fünf Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Führung von Nachverhandlungen, sofern sich während der Laufzeit dieses Staatsvertrages Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art ergeben, die Auswirkungen auf die Vertragsdurchführung haben.
- (4) Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird in einem schiedsrichterlichen Verfahren entschieden. Auf das Verfahren

finden die Vorschriften des Buches 10 der Zivilprozessordnung in der zum Zeitpunkt des Schiedsverfahrens gültigen Fassung Anwendung. Das Schiedsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs als vorsitzendem Mitglied und aus zwei weiteren Mitgliedern, die von den Vertragspartnern dieses Staatsvertrages gemeinsam benannt werden. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

#### Artikel 8 Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt, sobald der Hessische Landtag und der Thüringer Landtag diesem Staatsvertrag durch Gesetz zugestimmt haben.

Wiesbaden, 20. Dezember 2012

Für das Land Hessen: Der Minister der Justiz, für Integration und Europa Jörg-Uwe Hahn Für den Freistaat Thüringen: Der Justizminister

Dr. Holger Poppenhäger

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Gesetz

#### zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge

Vom 25. März 2013

#### Artikel 11)

#### Hessisches Mittelstandsförderungsgesetz

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Gesetzeszweck
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Maßnahmen der Landesregierung zur Förderung des Mittelstandes
- § 4 Beteiligung von Kammern und Wirtschaftsverbänden
- § 5 Mittelstandsklausel
- § 6 Fördergrundsätze
- § 7 Fördermittel
- § 8 Vorrang privater Leistungen
- § 9 Zuständigkeit
- § 10 Inkrafttreten

#### § 1

#### Gesetzeszweck

Ziele des Gesetzes sind vorrangig

- die mittelstandsgerechte Ausgestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der freien Berufe,
- die Überprüfung staatlicher Vorschriften auf ihre jeweilige Relevanz für den Mittelstand,
- der Erhalt und die Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft in Hessen,
- die Förderung und Sicherung von Existenzgründungen,
- die Erleichterung von Unternehmensnachfolgen,
- die Stärkung servicefreundlicher Beratungsstrukturen des Landes,
- die Schaffung und der Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in der mittelständischen Wirtschaft,
- 8. die Deckung des Fachkräftebedarfs,
- die Schaffung transparenter und an den Bedürfnissen und Möglichkeiten des Mittelstandes orientierter Vergaberegelungen,
- die Erleichterung des Zugangs mittelständischer Unternehmen zu den Ex-

- portmärkten und den Beschaffungsmärkten,
- 11. die Verbesserung der Eigenkapitalausstattung sowie des Zugangs mittelständischer Unternehmen zum Kapitalmarkt und
- die Verbesserung der Innovationsfähigkeit und des Technologie-Transfers.

#### § 2

#### Begriffsbestimmung

- (1) Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft (KMU) im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen
- mit nicht mehr als neun Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Bilanzsumme, die zwei Millionen Euro nicht überschreitet (Kleinstunternehmen).
- mit wenigstens zehn, jedoch nicht mehr als 49 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Bilanzsumme, die zehn Millionen Euro nicht überschreitet (kleines Unternehmen),
- 3. mit wenigstens 50, jedoch nicht mehr als 249 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro (mittleres Unternehmen).

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Unternehmen sind auch freiberuflich geführte Büros und Gesellschaften. Für die Berechnung der Beschäftigtenzahlen und des Jahresumsatzes sowie der Bilanzsumme (finanzielle Schwellenwerte) sowie der Prüfung der Eigenständigkeit der Unternehmen sind Titel 1 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) sowie die Mitteilung der Kommission über ein Muster für eine Erklärung über die zur Einstufung als KMU erforderlichen Angaben (ABI. C 118 vom 20. Mai 2003, S. 5, C 42 vom 28. Februar 2005, S. 32) anzuwenden.

(2) Maßnahmen nach diesem Gesetz können auch auf einzelne Kategorien von KMU beschränkt werden. Es können dabei auch innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bestimmten Schwellenwerte für die Beschäftigtenzahl, den Jahresumsatz oder die Bilanzsumme andere Schwellenwerte bestimmt werden. Auch ist das ausschließliche Abstellen auf die Beschäftigtenzahl zulässig. Satz 1 bis 3 gelten nicht, soweit zwingende Vorschriften entgegenstehen.

#### § 3

#### Maßnahmen der Landesregierung zur Förderung des Mittelstandes

- (1) Die für Wirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister legt dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über die Situation des Mittelstandes in Hessen und über die im Einzelnen von der Landesregierung veranlassten mittelstandsfördernden Maßnahmen vor.
- (2) Zur Stärkung der Innovationskraft der mittelständischen Wirtschaft und zur Unterstützung ihrer außenwirtschaftlichen Aktivitäten soll die Landesregierung alle zwei Jahre einen Hessischen Innovationstag oder alternierend einen Hessischen Außenwirtschaftstag durchführen.

#### δ4

#### Beteiligung von Kammern und Wirtschaftsverbänden

- (1) Vor der Einbringung eines Gesetzes in den Landtag, dem Erlass einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift, welche die Belange der mittelständischen Wirtschaft berühren, hört die Landesregierung die Arbeitsgemeinschaft Hessen der Industrie- und Handelskammern, die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern sowie gegebenenfalls weitere betroffene Kammern und Verbände an. Die Anhörung erfolgt in der Regel unter Einräumung einer Frist von einem Monat.
- (2) Bringt die Landesregierung einen Gesetzentwurf, zu dem eine Anhörung nach Abs. 1 erfolgt ist, in den Landtag ein, ist in der Vorlage der wesentliche Inhalt der abgegebenen Stellungnahmen wiederzugeben. Soweit die Anregungen und Bedenken keine Berücksichtigung finden, ist dies im Einzelnen darzustellen und zu begründen.

#### § 5

#### Mittelstandsklausel

Bei der Erstellung und Änderung mittelstandsrelevanter Rechtsvorschriften ist auf mittelstandsfreundliche Regelungen hinzuwirken. Die für Wirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister prüft Gesetzentwürfe auf ihre Mittelstandsverträglichkeit. Hierbei ist insbesondere über die zu erwartenden Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze im Mittelstand zu berichten. Insbesondere sollen Vorschriften, die eine investitions- und beschäftigungshemmende Wirkung haben oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für mittelständische Unternehmen verursachen, vermieden werden. Dabei sollen insbesondere Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen von unzumutbaren Belastungen freigestellt werden.

#### § 6

#### Fördergrundsätze

- (1) Maßnahmen zur Mittelstandsförderung sollen die Eigeninitiative anregen und geeignete Formen der Selbsthilfe unterstützen. Die Selbsthilfe geht der staatlichen Förderung vor. Eine finanzielle Förderung setzt in der Regel voraus, dass der Zuwendungsempfänger eine angemessene Eigenleistung erbringt. Er muss die Gewähr für die erfolgreiche Durchführung des Vorhabens bieten. Grundsätzlich ist eine Dauersubventionierung ausgeschlossen. Die Fördermaßnahmen einschließlich der Maßnahmen Dritter, insbesondere des Bundes und der Europäischen Union, sollen aufeinander abgestimmt werden.
- (2) Die finanzielle Förderung kann insbesondere durch Darlehen, Bürgschaften und Rückbürgschaften, Garantien und Rückgarantien, Beteiligungen und rückzahlbare Zuschüsse erfolgen. Zur Förderung rentierlicher Vorhaben sollen insbesondere haushaltsschonende und revolvierend einsetzbare Finanzierungsinstrumente eingesetzt werden. Instrumente zur Stärkung des wirtschaftlichen Eigenkapitals sind vorrangig einzusetzen. Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft sollen durch geeignete Maßnahmen bei der Durchführung ihres Förderauftrages unterstützt werden. Alle Fördermaßnahmen müssen in Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Union ste-
- (3) Die finanziellen Leistungen des Landes nach diesem Gesetz werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der jeweils einschlägigen Förderrichtlinien gewährt. Rechtsansprüche auf finanzielle und sonstige Fördermaßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.
- (4) Die Fördermaßnahmen sind zur Sicherstellung ihrer Effizienz zu evaluieren und erforderlichenfalls an die jeweiligen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

#### § 7

#### Fördermittel

Die finanzielle Förderung im Sinne dieses Gesetzes wird von der Wirtschaftsund Infrastrukturbank Hessen durchgeführt, soweit keine anderweitige Zuweisung erfolgt.

#### § 8

#### Vorrang privater Leistungen

Land, Landkreise, Städte und Gemeinden sollen, vorbehaltlich spezifischer Regelungen für ihre wirtschaftliche Betätigung, wirtschaftliche Leistungen nur

dann erbringen, wenn sie von privaten Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erbracht werden können. Die Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben unberührt.

#### § 9 Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes ist die für Wirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister nach Maßgabe der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### § 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

#### Artikel 2²) Hessisches Vergabegesetz

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Anforderungen, Verfahren
- § 3 Tarifvertragsbindung
- § 4 Vergabearten
- § 5 Bekanntmachung, Wettbewerb
- § 6 Fördergrundsätze
- § 7 Nachweis der Eignung, Präqualifikation
- § 8 Öffentlich-private Partnerschaften
- § 9 Vergabefreigrenzen
- § 10 Urkalkulation, Zwei-Umschlagsverfahren
- § 11 Zuschlag, Preise
- § 12 Vertragsstrafe, Sperre
- § 13 Zahlungen
- § 14 Nachprüfungsstellen
- § 15 Inkrafttreten

#### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge des Landes Hessen sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände und ihrer Eigenbetriebe (öffentliche Auftraggeber).

- (2) Der Auftragswert, ab welchem die Vergabeverfahren von diesem Gesetz erfasst werden, wird durch Rechtsverordnung von der für das öffentliche Auftragswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister im Einvernehmen mit der für das Haushaltswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister sowie mit der für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister bekannt gegeben. Die Festsetzung kann nach Leistungsgegenständen und Vergabeverfahren differenziert erfolgen. Maßgeblich sind der Aufwand der Beschaffungsverfahren nach diesem Gesetz und die erwarteten Vorteile mittelständischer Unternehmen. Ist kein Schwellenwert bekannt gegeben, beträgt der maßgebliche Auftragswert einheitlich 10000 Euro ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer. Die Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge unterhalb von 10000 Euro kann unbeschadet des Haushaltsrechtes durch Verwaltungsvorschrift gesondert geregelt werden.
- (3) Diesem Gesetz entgegenstehende Vorgaben für Vergabeverfahren nach dem Recht der Europäischen Union, nach Bundesrecht sowie für im Auftrag des Bundes, der Stationierungsstreitkräfte sowie internationaler und supranationaler Stellen durchzuführende Vergabeverfahren bleiben unberührt.
- (4) Die durch Verwaltungsvorschriften zum Haushaltsrecht des Landes und Bekanntmachungen nach dem Gemeindehaushaltsrecht eingeführten Ausführungsvorschriften und Vergabe- und Vertragsordnungen, Teil A, Abschnitt 1, bleiben unberührt, soweit deren Vorschriften diesem Gesetz nicht widersprechen.

#### § 2

#### Anforderungen, Verfahren

- (1) Öffentliche Aufträge sind nur an fachkundige, gesetzestreue, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu angemessenen Preisen in nicht diskriminierenden, gleichbehandelnden, wettbewerblichen und transparenten Verfahren zu vergeben.
- (2) Für die Auftragsausführung können zusätzliche, insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Anforderungen nur gestellt werden, wenn sie unmittelbar im sachlichen Zusammenhang mit dem auszuführenden Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Nicht auftragsbezogene Anforderungen sind ausgeschlossen.
- (3) Den Unternehmen steht es frei, sich an Teilnahmewettbewerben, Interessenbekundungsverfahren, Beschränkten Ausschreibungen, Freihändigen Vergaben, nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren zu beteiligen. Eine Nichtbeteiligung trotz Einladung oder Aufforderung an Vergabeverfahren rechtfertigt

keine Nichtberücksichtigung bei weiteren Vergabeverfahren.

- (4) Die Bevorzugung ortsansässiger oder in der Region ansässiger Unternehmen ist unzulässig.
- (5) Die Berechnung der Auftragswerte bestimmt sich in allen Vergabeverfahren nach § 3 Vergabeverordnung in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1508), und erfolgt ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer.
- (6) Die Vergabeverfahren sind fortlaufend und vollständig zu dokumentieren. Entscheidungen sind zu begründen. Die Berücksichtigung mittelständischer Interessen ist besonders aktenkundig zu machen.

#### § 3

#### Tarifvertragsbindung

- (1) Unternehmen, die öffentliche Aufträge im Sinne dieses Gesetzes erhalten, sind verpflichtet, für die Dauer der Vertragsausführung ihren damit befassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die für sie geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, ist auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen.
- (2) Nachunternehmen und mit Leistungen beauftragte Lieferanten haben die für sie geltenden Pflichten nach Abs. 1 in gleicher Weise in eigener Verantwortung zu erfüllen. Bei Verstößen ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, unbeschadet anderer Rechte seine Zustimmung zur Weitergabe der Leistung zu widerrufen und nach Maßgabe des § 12 zu verfahren.

#### § 4

#### Vergabearten

- (1) Beschaffungen werden grundsätzlich in Öffentlicher Ausschreibung oder in Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe mit und ohne Interessenbekundungsverfahren oder nach dem Recht der Europäischen Union nach Maßgabe der §§ 97 bis 129b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), vergeben.
- (2) Die Vergabe von Aufträgen erfolgt in Öffentlicher Ausschreibung. Soweit die Auftragswerte nicht die in § 9 genannten Vergabefreigrenzen überschreiten oder in begründeten Ausnahmefällen ist eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe zulässig.

- (3) Bei Öffentlicher Ausschreibung wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich und bei Beschränkter Ausschreibung werden zuvor ausgewählte geeignete Unternehmen zur Abgabe von bindenden Angeboten nach Maßgabe einer Leistungsbeschreibung aufgefordert. Bei Freihändiger Vergabe werden mit mehreren oder wird ausnahmsweise nur mit einem geeigneten Unternehmen über den Gegenstand und die Bedingungen des Auftrags verhandelt.
- (4) Interessenbekundungsverfahren sind vereinfachte Teilnahmewettbewerbe zur Auswahl von Bewerbern bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe. Hierzu sind Unternehmen aufzufordern, sich nach Maßgabe der in der Bekanntmachung veröffentlichten Bedingungen um die Berücksichtigung bei der Auswahl der aufzufordernden Unternehmen im Vergabeverfahren formlos zu bewerben. Förmliche Teilnahmewettbewerbe bleiben davon unberührt. Die Auswahl der geeigneten Teilnehmer erfolgt entsprechend § 5 Abs. 2 und 3.
- (5) Vor Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ist ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren ab einem geschätzten Auftragswert bei
- Bauleistungen ab 100 000 Euro je Gewerk (Fachlos),
- 2. Lieferungen ab 50 000 Euro je Auftrag
- 3. und Dienst- und Werkleistungen ab 80 000 Euro je Auftrag

#### durchzuführen.

(6) Die für das öffentliche Auftragswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann andere Auftragswerte nach Abs. 5 durch Rechtsverordnung festsetzen und dabei die Pflichtdurchführung von Interessenbekundungsverfahren allgemein oder gestaffelt aussetzen.

#### § 5

#### Bekanntmachung, Wettbewerb

- (1) Alle durchzuführenden Ausschreibungen und andere Bekanntmachungen im Rahmen öffentlicher Auftragsverfahren sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (www.had.de) zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung). Die Veröffentlichung und Einsichtnahme in die Bekanntmachungen sind kostenfrei. Eine weitere Bekanntmachung in anderen Medien bleibt unberührt.
- (2) Zur Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe ist nur zuzulassen, wessen Eignung vorab festgestellt wurde. Geeignet ist, wer die allgemeinen Anforderungen nach § 2 Abs. 1 und besonders aufgestellte auftragsbezogene Anforderungen erfüllt.

(3) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll die Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht auf ein oder immer dieselben Unternehmen beschränkt werden, sondern ist unter mehreren geeigneten Unternehmen zu streuen. Es sollen wenigstens drei bis fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden; dabei soll die Hälfte der Unternehmen – wenigstens ein bis zwei - nicht am Ort der Ausführung der Beschaffung ansässig sein. Soweit Unternehmen vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählt sind, sich am Vergabeverfahren zu beteiligen, ist die Anzahl ausgewählter Unternehmen, nicht aber der Ort und Name in der Bekanntmachung anzugeben.

### § 6

#### Fördergrundsätze

- (1) Die Interessen der Unternehmen, die nach § 2 Abs. 1 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 25. März 2013 (GVBl. S. 119) zur mittelständischen Wirtschaft zählen, sind bei der Angebotsaufforderung vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sollen zuvörderst in der Menge aufgeteilt (Lose und Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) eigenständig ausgeschrieben und vergeben werden. Lose, Teil- und Fachlose dürfen nur in einem Ausschreibungsverfahren zusammengefasst werden, soweit wirtschaftliche oder technische Gründe erfordern. Ausreichende Bewerbungs- und Angebotsfristen sind zu gewähren.
- (2) Bietergemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften sind zugelassen, es sei denn, besondere Gründe schließen das aus. Die Bildung von Bieter- und Arbeitsgemeinschaften darf nicht durch Verfahrens- und Vertragsbedingungen behindert werden.
- (3) Bietergemeinschaften haben in den Angeboten die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigte Vertreterin oder bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Fehlen diese Angaben im Angebot, sind diese vor dem Zuschlag beizubringen.

#### § 7

#### Nachweis der Eignung, Präqualifikation

(1) Eignungsnachweise der Bewerberin oder des Bewerbers und der Bieterin oder des Bieters dürfen nur gefordert werden, soweit dies durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist und sie in den Bewerbungsbedingungen bezeichnet sind. Eigenerklärungen der Bieterin oder des Bieters und der Bewerberin oder des Bewerbers sind ausreichend. In Textform ausgestellte beizubringende Nachweise sind auf begründete Einzelfäl-

le zu beschränken und die Gründe dafür aktenkundig zu machen. Die Möglichkeit, vor Auftragserteilung in Textform ausgestellte Nachweise von den ausgewählten Bietern zu verlangen, kann in den Verdingungsunterlagen vorbehalten werden, soweit sie im Einzelnen benannt sind.

#### (2) Sind zu

- der Eigenschaft als mittleres oder kleines Unternehmen oder als Kleinstunternehmen,
- 2. den für den Auftragnehmer geltenden Tarifverträgen nach § 3 Abs. 1,
- 3. der Eignung als auftragnehmendes Unternehmen

#### Nachweise zu führen und sind diese

- a) in einem anerkannten Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Vertragsstaates oder
- b) in einem Präqualifikationsregister der Hessischen Auftragsberatungsstelle Hessen e. V., der DIHK Service GmbH oder des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. oder
- in einem anderen Bundesland oder bei einem öffentlichen Auftraggeber nach § 98 Nr. 4 GWB zugänglichen Register

hinterlegt und nicht älter als ein Jahr, genügt ein Nachweis aus solchen Registern. Soweit Nachweise nach Satz 1 in dem zugelassenen Register nicht enthalten sind, kann der Nachweis gesondert einzeln oder nach einem anderen Register geführt werden.

#### § 8

#### Öffentlich-private Partnerschaften

- (1) Vergaben in öffentlich-privater Partnerschaft sind so zu planen, dass mittelständische Unternehmen sich an dem Projekt beteiligen können. Bau- und Betriebsprojekte in öffentlich-privater Partnerschaft sind in der Regel ab fünf Millionen Euro Herstellungskosten oder ab 500 000 Euro Miet- und Betriebskosten, bezogen auf fünf Jahre, für mittelständische Unternehmen geeignet. Die Zusammenfassung selbstständiger Objekte ist unzulässig, es sei denn, unabweisbare Gründe der Wirtschaftlichkeit erfordern eine Zusammenfassung. Der Unterhaltungs- und der Dienstleistungsanteil sollen in Lose oder Gewerke und bei größeren Objekten in Teillose aufgeteilt wer-
- (2) Die Möglichkeiten einer eigenständigen Vergabe städtebaulicher Leistungen und der Architektur sowie die Beteiligung mittelständischer Unternehmen sind abzufragen, zu prüfen und zu werten.
- (3) Zuzulassen ist, dass mittelständische Unternehmen aus der Projekt- oder Betriebsgesellschaft ausscheiden können. Die Gründe, warum ein vorzeitiges Aus-

scheiden nicht möglich ist, sind in den Verdingungsunterlagen anzugeben.

- (4) Zuzulassen ist die Veräußerung von Forderungen mittelständischer Unternehmen gegen deren Auftraggeberschaft, gegen die Projektgesellschaft oder gegen das Konsortium. Der öffentliche Auftraggeber kann auf Verlangen entweder einen Verzicht auf die Geltendmachung von Einreden wegen Nichterfüllung oder Mängeln erklären oder ein schuldbestätigendes oder selbständiges Anerkenntnis gegenüber dem Erwerber der Forderung erteilen und hat dann das vereinbarte Entgelt bedingungslos an den Erwerber der Forderung zu zahlen. Vertragliche Ansprüche der Auftraggeberschaft, Projektgesellschaft oder des Konsortiums gegenüber dem Unternehmen bleiben unberührt.
- (5) Für die nach Haushaltsrecht durchzuführende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Wirtschaftlichkeitsberechnung) sind insbesondere
- Beschaffungs-, Investitions- und Finanzierungskosten,
- 2. Jahresmiete, Betriebskosten, Unterhaltungskosten,
- 3. sonstige Kosten der Nutzungszeit und deren Beendigung,
- 4. Kosten technischer und städtebaulicher Leistungen sowie der Architektur

#### auszuweisen.

- (6) Bei der Wertung ist neben den Wertungsgruppen des Abs. 5 als weiteres Bewertungskriterium die regionale Wertschöpfung durch die Beteiligung mittelständischer Unternehmen in den Verdingungsunterlagen abzufragen und bei der Wertung besonders zu gewichten.
- (7) Die für das Haushaltswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister hat für die Wirtschaftlichkeitsberechnung nach Abs. 5 und die Berücksichtigung kleinerer und mittlerer Unternehmen nach Abs. 6 einheitliche Standards und Rechenmodelle bekanntzugeben, die für Landesbehörden verbindlich sind. Für kommunale Projekte können diese Standards und Rechenmodelle entsprechend angewendet werden.

#### § 9

#### Vergabefreigrenzen

(1) Die für das öffentliche Auftragswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für das Haushaltswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister sowie mit der für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister Vergabefreigrenzen, bis zu denen eine Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe ohne Nachweis deren Voraussetzungen nach den allgemein als Haushaltsvor-

- schrift eingeführten Vergabe- und Vertragsordnungen zulässig sind, sowie die Bedingungen für deren Inanspruchnahme erlassen. § 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gelten die durch Verwaltungsvorschrift eingeführten Vergabefreigrenzen fort.
- (2) Sind nach Abs. 1 Satz 1 keine anderen Vergabefreigrenzen festgesetzt, betragen diese für
- 1. Bauleistungen je Gewerk (Fachlos):
  - a) bei Beschränkter Ausschreibung 1 Million Euro,
  - b) bei Freihändiger Vergabe 100 000 Euro,
- Lieferungen und Leistungen je Auftrag:
  - a) bei Beschränkter Ausschreibung weniger als 200 000 Euro,
  - b) bei Freihändiger Vergabe 100 000 Euro,

soweit dem Recht der Europäischen Union nicht entgegensteht.

- (3) Zur Vermeidung und Verfolgung gesetzwidriger Praktiken sind die Vergabeverfahren bei Nutzung der Vergabefreigrenzen ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk) sowie besonders zu überwachen (zum Beispiel: Verdingungsstelle, Rechnungsprüfung). Diese Anforderungen werden erfüllt, wenn Listen mit folgenden Angaben und Nachweisen geführt werden:
- 1. Bedarfs- und Beschaffungsstelle,
- 2. Auftrag,
- 3. Vergabeart,
- 4. aufgeforderte Bewerber und Bieter (Name, Firma, Ort),
- Auftragnehmer (Name, Firma, Ort) mit Begründung der Zuschlagsentscheidung,
- 6. alle Angebote,
- Übersicht aller nachgerechneten Angebotspreise (Preisspiegel),
- 8. abgeschlossener Vertragspreis,
- abgerechnetes Entgelt einschließlich Nachträge,
- die für das Vergabeverfahren, die Vergabeentscheidung und Abnahme zuständige Person oder zuständigen Personen.
- (4) Die Ausführung der Vergabegeschäfte soll durch eine von der Vergabestelle unabhängige Stelle wenigstens stichprobenweise kontrolliert und ausführlich dokumentiert werden. Andere geeignete Kontrollverfahren bleiben freigestellt. Alle Nachweise nach Abs. 3 und der Kontrollmaßnahmen sind mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Beschaffung aufzubewahren, um eine nachträgliche Prüfung zu ermöglichen. Personenbezogene Daten sind danach zu löschen.

#### § 10

#### Urkalkulation, Zwei-Umschlagsverfahren

- (1) Bei einem geschätzten Auftragswert für
- 1. Bauleistungen ab 50 000 Euro,
- 2. Lieferungen und Leistungen ab 20 000 Euro

sind Bieter mit einem auffällig niedrigen Angebot, welches den Zuschlag erhalten soll, aufzufordern, in einem gesonderten verschlossenen Umschlag die Urkalkulation des Angebots einzureichen. Dieser Umschlag darf nur zur Ermittlung der Angemessenheit eines auffällig niedrigen Angebots in Anwesenheit des Bieters oder Auftragnehmers geöffnet werden. Die Daten sind vertraulich zu behandeln und danach wieder verschlossen zu den Vergabeakten zu nehmen.

- (2) Grundsätzlich ist die auftragnehmende Bieterin oder der auftragnehmende Bieter verpflichtet, die Urkalkulation des Angebotes in einem gesonderten verschlossenen Umschlag bei Auftragsvergabe einzureichen. Dieser Umschlag kann bei einem Nachtrag oder einer Mehrforderung zu dem geschlossenen Vertrag in Anwesenheit des Bieters oder Auftragnehmers geöffnet werden.
- (3) Angebote für Planungsleistungen, die in Freihändiger Vergabe oder im Verhandlungsverfahren vergeben werden, sollen getrennt nach Dienstleistung und Entgelt in zwei verschlossenen Umschlägen gefordert werden (Zwei-Umschlagsverfahren). Die Umschläge mit den Entgelten sind erst nach vorläufig abschließender Wertung sowie Reihung und Ausschluss der Leistungsangebote für die Planungsleistung zu öffnen und zu werten.

#### § 11

#### Zuschlag, Preise

- (1) Der Zuschlag darf nur dem unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichsten Angebot erteilt werden. Der niedrigste Preis allein ist nicht entscheidend
- (2) Angeboten mit einem unangemessenen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Erscheint ein Angebotspreis unangemessen niedrig und ist anhand der vorliegenden Unterlagen über die Preisermittlung die Angemessenheit nicht zu beurteilen, ist in Textform vom Bieter Aufklärung über die Kalkulation der Preise für die Gesamtleistung oder Teilleistung unter Festsetzung einer zumutbaren Antwortfrist zu verlangen. Angebote, die zehn Prozent und mehr günstiger sind als das nächste Angebot, sind zu prüfen, wenn hierauf der Zuschlag erfolgen soll.
- (3) Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind die Wirtschaftlichkeit des Angebots, die gewählte technisch Lösung

und Eigenschaft, der technische Wert, die Ästhetik, die Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaft, Betriebskosten, Lebenszykluskosten, Rentabilität, der Kundendienst und die technische Hilfe sowie die Qualität und andere günstige Ausführungsbedingungen je nach Auftragsgegenstand zu berücksichtigen.

#### § 12

#### Vertragsstrafe, Sperre

- (1) Der öffentliche Auftraggeber soll mit dem Auftragnehmer für den Fall der Nichterfüllung übernommener vertraglicher Verpflichtungen ein Strafversprechen (Vertragsstrafe) vereinbaren. Dies ist in der Vergabebekanntmachung (Ausschreibung) anzukündigen.
- (2) Unternehmer oder Unternehmen können wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit infrage stellen, von Aufträgen öffentlicher Auftraggeber ausgeschlossen werden. Näheres regelt hierzu eine Rechtsverordnung der für das Haushaltswesen zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister, in welcher die Einrichtung einer Melde- und Informationsstelle für öffentliche Auftraggeber (einschließlich des Informationsaustausches mit beschaffenden Stellen) sowie das Anhörungs- und Sperrverfahren, insbesondere
- Verfehlungen von Unternehmern oder Unternehmen, die zum Erlass einer Vergabesperre berechtigen,
- Anforderungen an die Nachweisbarkeit solcher Verfehlungen,
- Kriterien für die Dauer einer zu verhängenden Sperre,
- Möglichkeiten für die Unternehmer oder Unternehmen, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, und
- e) Anforderungen für die Wiederzulassung zum Wettbewerb

#### festgelegt werden.

(3) Bewerber, Bieter, Auftragnehmer und Nachunternehmer, die zu den vom öffentlichen Auftraggeber auferlegten Verpflichtungen eine falsche Erklärung abgeben oder einen unzutreffenden Nachweis vorlegen oder haben vorlegen lassen, soll der öffentliche Auftraggeber wegen mangelnder Zuverlässigkeit wenigstens für sechs Monate bis zu drei Jahren von weiteren Aufträgen ausschließen. Liegt ein entsprechender Verstoß erstmals vor, kann anstelle der Sperre eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden; bei wiederholtem Verstoß beträgt die Sperre dann mindestens ein Jahr. Vor einer Verwarnung und dem Ausschluss ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein ausgeschlossener Unternehmer oder ein ausgeschlossenes Unternehmen ist auf dessen Antrag hin allgemein oder teilweise wieder zuzulassen, wenn der

Grund des Ausschlusses ganz oder teilweise bereinigt ist und mindestens sechs Monate der Sperre abgelaufen sind. Näheres hierzu regelt die Rechtsverordnung nach Abs. 2.

- (4) Sind die in einem Präqualifikationsregister nach § 7 Abs. 2 Satz 1 hinterlegten Erklärungen und Nachweise unzutreffend, ist dies dem Register mitzuteilen.
- (5) Die Geltendmachung einer Auftragssperre oder Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

#### § 13

#### Zahlungen

- (1) Fällige Zahlungen sind unverzüglich, spätestens 30 Werktage nach Zugang der ordnungsgemäßen Abrechnung auszuführen.
- (2) Abschlagszahlungen sind in der Höhe des Wertes nachgewiesener vertragsgemäßer Leistungen einschließlich ausgewiesener Umsatzsteuer zu gewähren. Bei in sich abgeschlossenen Teilen einer vertragsgemäßen Leistung sind Teilabnahmen ohne Rücksicht auf die Vollendung der übrigen Leistungen durchzuführen, endgültig festzustellen und zu bezahlen (Teilzahlung).
- (3) Ansprüche auf Abschlag werden binnen 18 Werktagen nach Zugang der Aufstellung fällig, es sein denn, der öffentliche Auftraggeber erhebt begründete Zweifel an der vertragsgemäßen Erbringung der Teilleistungen oder der Richtigkeit der Rechnungsstellung. Nicht vertragsgemäß vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig. § 271a Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.
- (4) Auftragnehmer sind zu verpflichten, auch gegenüber ihren Nachunternehmen nach Abs. 1 bis 3 zu verfahren.
- (5) Vertraglich ist zu sichern, dass der öffentliche Auftraggeber berechtigt ist, zur Erfüllung aus dem Vertrag sich ergebender Verpflichtungen Zahlungen unmittelbar an Gläubiger des Auftragnehmers (Lieferant, Nachunternehmen) zu leisten, soweit
- diese an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Vertrags beteiligt sind,
- diese wegen Zahlungsverzugs des Auftragsnehmers die Fortsetzung ihrer Leistung zu Recht verweigern und
- die Direktzahlung die Fortsetzung der Leistungen sicherstellen soll.
- (6) Erklärt sich der Auftragnehmer auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers innerhalb einer von diesem gesetzten Frist nicht darüber, ob und inwieweit er die Forderung seines Gläubigers anerkennt, und legt er bei Nichtanerkennung keinen Nachweis der Berechtigung dazu vor, so gelten die Voraussetzungen für die Direktzahlung als anerkannt. Entsprechendes gilt bei Teilleistungen.

(7) Der Anspruch auf Verzugszinsen des Auftragnehmers (§§ 286 und 288 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ist durch den öffentlichen Auftraggeber nicht einschränkbar oder abbedingbar. Auftragnehmer sind zu verpflichten, auch gegenüber ihren Auftragnehmern (Nachunternehmen) und gegenüber mit Leistungen beauftragten Lieferanten nach Satz 1 zu verfahren.

#### § 14

#### Nachprüfungsstellen

- (1) Die für das öffentliche Auftragswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann im Einvernehmen mit der für das Haushaltswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister sowie mit der für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung eine oder mehrere Nachprüfungsstellen für Bauleistungen (VOB-Stelle) und für Lieferungen und Leistungen (VOL-Stelle) einrichten und deren Verfahren regeln. Als VOB-Stelle sollen Behörden, die nicht unmittelbar für die Vergabeverfahren der Beschaffungsstellen zuständig sind, bestimmt werden. Als VOL-Stelle kann die Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. bestimmt werden.
- (2) Aufgabe der VOB-Stelle und der VOL-Stelle ist die Prüfung und Feststellung der von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Bieterinnen und Bietern (Rügeberechtigte) vorgetragenen Verstöße gegen nach diesem Gesetz und nach Haushaltsrecht bestehende bewerberund bieterschützende Vorschriften durch öffentliche Auftraggeber und durch diesen in Beschaffungsverfahren gleichgestellte zuwendungsnehmende Dritte (Zuwendungsnehmer). Rügeberechtigt sind auch berufsständische Kammern und Verbände.
- (3) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die Gegenstand von Nachprüfungsverfahren nach § 107 GWB sein können, und Streitigkeiten über abgeschlossene Verträge sind nicht Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens nach Abs. 2.
- (4) An einem Nachprüfungsverfahren nach Abs. 2 beteiligte öffentliche Auftraggeber und Zuwendungsnehmer haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken und der Nachprüfungsstelle angeforderte Vergabeakten vorzulegen. Die Nachprüfungsstelle soll vor einer Entscheidung über einen Verstoß eine gütliche Streitbeilegung anstreben.
- (5) In der Rechtsverordnung sollen für die Nachprüfungsverfahren bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen einheitliche Verfahrensvorschriften vorgegeben werden. Dazu kann insbesondere auf § 107 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, §§ 108 bis 111 Abs. 1 bis 3 sowie §§ 113 und 114 Abs. 1 und 2 GWB Bezug genommen werden. Es kann bestimmt werden, dass im Falle ei-

nes zugelassenen Nachprüfungsverfahrens die Aussetzung des Zuschlags bis zu zehn Werktagen, bei besonders tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten bis zu fünfzehn Werktagen angeordnet und unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit an einer unverzüglichen oder wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers auf Antrag das Zuschlagsverbot aufgehoben werden kann.

(6) Von der Nachprüfungsstelle festgestellte Verstöße und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Rechtsverletzung sind den Beteiligten und der Aufsichtsbehörde des öffentlichen Auftraggebers oder der zuwendungsgewährenden Stelle schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Rechtsbehelfe dagegen bestehen nicht. Rechtsbehelfe gegen darauf ergangene Entscheidungen der Aufsichtsbehör-

de oder der zuwendungsgewährenden Stelle bleiben davon unberührt.

(7) Die Nachprüfungsverfahren sind gebührenfrei. Auslagen der Nachprüfungsstelle sind von der oder dem unterlegenen Beteiligten zu erstatten. Die Kosten der Beteiligten sind von diesen selbst zu tragen.

#### § 15

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. März 2013

Der Hessische Ministerpräsident Bouffier Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Rentsch

#### Zweite Verordnung zur Änderung der Börsenverordnung\*)

#### Vom 12. März 2013

#### Aufgrund

- des § 4 Abs. 6 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2012 (BGBl. I S. 2286), in Verbindung mit § 17 Nr. 1 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2012 (GVBl. S. 562),
- des § 6 Abs. 7 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 17 Nr. 2 der Delegationsverordnung,
- des § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 17 Nr. 3 der Delegationsverordnung,
- des § 22 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 17 Nr. 4 der Delegationsverordnung

verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, soweit die Verordnung Vorschriften im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 1 des Börsengesetzes enthält, nach Anhörung des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse und des Börsenrates der Eurex Deutschland:

#### Artikel 1

Die Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1061), geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2010 (GVBl. I S. 14), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 34 und 35 durch die folgende Angabe ersetzt:
  - "§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"
- 2. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
  - "a) ob gegen sie
    - aa) wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach den §§ 261, 263, 263a, 264a, 265b bis 271, 274, 283 bis 283d, 299 oder 300 des Strafgesetzbuches oder
    - bb) wegen eines Verstoßes gegen
      - aaa) das Kreditwesengesetz in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2777),

- bbb) das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415),
- ccc) das Börsengesetz,
- ddd) das Depotgesetz in der Fassung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512),
- eee) das Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959), oder
- fff) das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375),

in den jeweils geltenden Fassungen oder

- cc) nach einer vergleichbaren im Ausland geltenden Regelung
- ein Strafverfahren anhängig oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet ist und"
- 3. In § 4 Nr. 4 wird das Wort "Skontroführer" durch "Spezialisten" ersetzt.
- 4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter "und des von dieser vertretenen Unternehmens" gestrichen und nach dem Wort "Kandidatur" die Wörter "sowie den Namen des von der vorgeschlagenen Person vertretenen Unternehmens" eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort "Unternehmen" die Angabe "einschließlich der mit diesem verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751)," eingefügt.
  - b) In Abs. 3 wird nach der Absatzbezeichnung folgender Satz eingefügt:

<sup>\*)</sup> Ändert FFN 54-54

- "Zur Beurteilung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Person nach § 11 sind die notwendigen Unterlagen beim Wahlausschuss einzureichen."
- c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter "keine Wahlvorschläge" durch "keine ausreichende Zahl an Wahlvorschlägen" ersetzt.
- d) In Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter "und macht diese mindestens einen Monat vor dem Wahltag bekannt" gestrichen.
- In § 11 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe "vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509), "gestrichen.
- 6. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird das Wort "Personen" durch "Unternehmen" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "während der Börsenzeit" gestrichen.
  - c) In Abs. 3 wird das Wort "Personen" durch "Unternehmen" ersetzt.
  - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter "eine wahlberechtigte Person mehreren Gruppen an, hat sie dem Wahlausschuss mitzuteilen, in welcher Gruppe sie ihre" durch "ein wahlberechtigtes Unternehmen mehreren Gruppen an, hat es dem Wahlausschuss mitzuteilen, in welcher Gruppe es seine" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter "die wahlberechtigte Person ihre" durch "das wahlberechtigte Unternehmen seine" ersotzt
    - cc) In Satz 3 werden die Wörter "einer wahlberechtigten Person" durch "eines wahlberechtigten Unternehmens" ersetzt.
  - e) In Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter "der beschwerdeführenden Person" durch "dem beschwerdeführenden Unternehmen" ersetzt.
- 7. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Wörter "zugelassenen Skontroführer und" sowie die Angabe "(wahlberechtigte Personen)" gestrichen.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter "die wahlberechtigte Person" durch "das wahlberechtigte Unternehmen" ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

  "Diesem stehen jeweils so
  viele Stimmen zu, wie der
  Gruppe des wahlberechtigten
  Unternehmens Sitze im Börsenrat zustehen."
- cc) In Satz 3 werden die Wörter "die wahlberechtigte Person" durch "das wahlberechtigte Unternehmen" ersetzt.
- dd) Folgender Satz wird angefügt:
  "Für eine zur Wahl stehende
  Person darf jeweils nur eine
  dieser Stimmen abgegeben
  werden."
- 8. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Jede wahlberechtigte Person" durch "Jedes wahlberechtigte Unternehmen" ersetzt
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter "der die wahlberechtigte Person" durch "dem das wahlberechtigte Unternehmen" ersetzt.
    - cc) In Satz 3 werden die Wörter "der wahlberechtigten Person" durch "dem wahlberechtigten Unternehmen" ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "der wahlberechtigten Person" durch "des wahlberechtigten Unternehmens" und das Wort "deren" wird durch "dessen" ersetzt.
- 9. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort "Wahltag" durch die Wörter "auf den Wahltag folgenden Werktag" ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort "Personen" durch "Unternehmen" ersetzt.
- 10. In § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 wird das Wort "Personen" jeweils durch "Unternehmen" ersetzt.
- 11. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "Der Wahlausschuss macht das Wahlergebnis innerhalb von fünf Börsentagen nach dessen Ermittlung bekannt."
  - b) In Satz 2 wird das Wort "Personen" durch "Unternehmen" ersetzt.
- 12. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird das Wort "Personen" durch "Unternehmen" ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "die beschwerdeführende Person" durch "das beschwerdeführende Unternehmen" ersetzt.
- Dem § 19 wird folgender Satz angefügt:
  - "§ 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."
- 14. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern "verbundenen Unternehmen" die Angabe "im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes" eingefügt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "des Börsenrates" die Wörter "auf Vorschlag des vorsitzenden Mitglieds" eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
    - cc) In dem neuen Satz 2 wird das Wort "Es" durch die Wörter "Das vorsitzende Mitglied" ersetzt.
    - dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:

"Die Prüfung der Wählbarkeit, der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Nachwahl findet am Ende der Sitzung des Börsenrates statt, die auf den Zeitpunkt des Ausscheidens folgt."

- 15. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "bis zu drei" durch "einem oder mehreren" ersetzt und die Wörter

- "mindestens zehn" werden gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe "(BGBl. I S. 714)" durch "(BGBl. I S. 713)" und die Angabe "5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)" durch "6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)" ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter "für die Dauer von zwei Jahren" durch das Wort "befristet" ersetzt.
  - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- Dem § 25 wird folgender Satz angefügt:

"Ein Verfahren kann mehrere Verstöße im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Börsengesetzes zum Gegenstand haben."

17. § 33 wird wie folgt gefasst:

"§ 33

#### Übergangsregelung

Für die Zusammensetzung des am 3. April 2013 amtierenden Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse gilt § 4 in der am 3. April 2013 geltenden Fassung für die Dauer der Amtszeit fort."

- 18. § 34 wird aufgehoben.
- 19. § 35 wird § 34 und in Satz 2 wird die Angabe "2013" durch "2018" ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. März 2013

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Rentsch

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

# Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2012 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro



## Bernecker Verlag

Ja, ich möchte das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Jahrgang 1995 Jahrgang 1996 Jahrgang 1998 Jahrgang 1997 Name, Vorname Jahrgang 2000 Jahrgang 1999 Jahrgang 2001 Jahrgang 2002 Straße Jahrgang 2003 Jahrgang 2004 Jahrgang 2006 Jahrgang 2005 PLZ/Ort Jahrgang 2007 Jahrgang 2008 Jahrgang 2009 Jahrgang 2010 Jahrgang 2011 Jahrgang 2012 Unterschrift

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH

Unter dem Schöneberg 1 34212 Melsungen **PVSt, DPAG** Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0.56 61) 731-0, Fax (0.56 61) 7314 00 ISDN: (0.56 61) 7313 61, Internet: www.bernecker.de Druck: Bernecker MediaWare AG Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0.56 61) 731-0, Fax (0.56 61) 7312 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0.56.61) 731-465, Fax: (0.56.61) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

gen und Schadensersatzieistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.

MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.